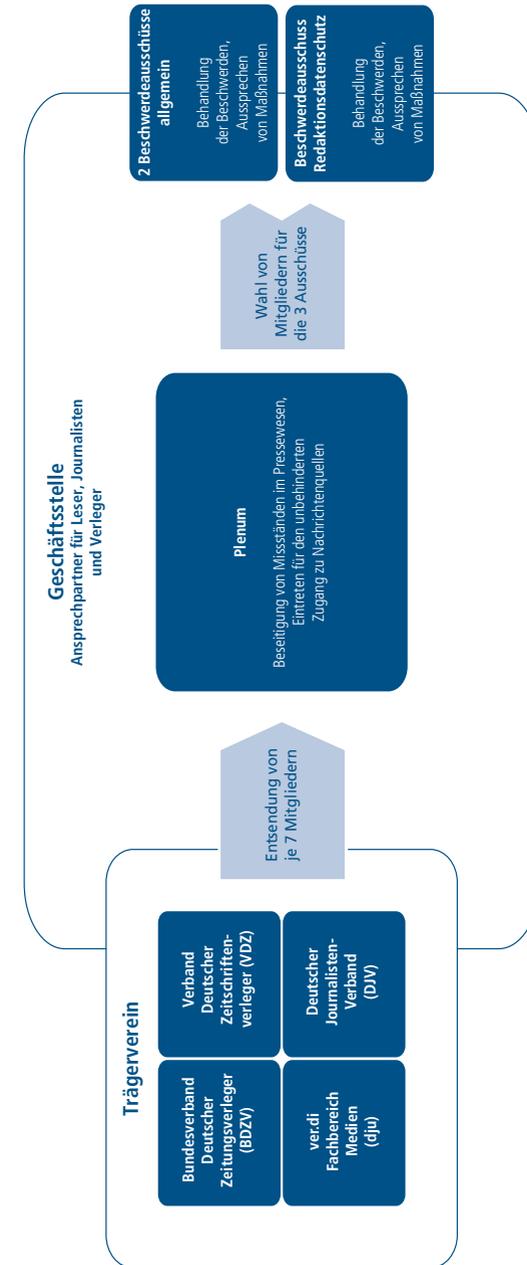


Beschwerdeverfahren



Struktur



Pressekodex

Ziffer 1 Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde
Ziffer 2 Sorgfalt
Ziffer 3 Richtigstellung

Ziffer 4 Grenzen der Recherche
Ziffer 5 Berufsgeheimnis
Ziffer 6 Trennung von Tätigkeiten
Ziffer 7 Trennung von Werbung und Redaktion

Ziffer 8 Persönlichkeitsrechte
Ziffer 9 Schutz der Ehre
Ziffer 10 Religion, Weltanschauung, Sitte

Ziffer 11 Sensationsberichterstattung, Jugendschutz
Ziffer 12 Diskriminierungen
Ziffer 13 Unschuldvermutung

Ziffer 14 Medizin-Berichterstattung
Ziffer 15 Vergünstigungen
Ziffer 16 Rügenveröffentlichung

Ziele & Aufgaben

- Eintreten für die Pressefreiheit
- Wahrung des Ansehens der deutschen Presse
- Beseitigung von Missständen im Pressewesen
- Eintreten für den unbehinderten Zugang zu Nachrichtenquellen
- Behandlung von Beschwerden über redaktionelle Veröffentlichungen und journalistische Verhaltensweisen auf Basis des Pressekodex
- Aufstellen und Fortschreiben von publizistischen Grundsätzen sowie Richtlinien für die redaktionelle Arbeit (Pressekodex)
- Selbstregulierung des Redaktionsdatenschutzes
- Ansprechpartner für Leser, Journalisten und Verleger

Regeln für einen fairen Journalismus

Nicht alles, was von Rechts wegen zulässig wäre, ist auch ethisch vertretbar. Deshalb hat der Presserat die Publizistischen Grundsätze, den sogenannten Pressekodex, aufgestellt.

Darin finden sich Regeln für die tägliche Arbeit der Journalisten, die die Wahrung der journalistischen Berufsethik sicherstellen, so zum

Beispiel:

- Achtung vor der Wahrheit und Wahrung der Menschenwürde
- Gründliche und faire Recherche
- Klare Trennung von redaktionellem Text und Anzeigen
- Achtung von Persönlichkeitsrechten, Privatleben und Intimsphäre
- Vermeidung unangemessen sensationeller Darstellung von Gewalt und Brutalität

Ergänzt werden die Grundsätze durch Richtlinien, die aufgrund aktueller Entwicklungen und Ereignisse ständig fortgeschrieben werden.

Wer kann sich beim Presserat beschweren?

Grundsätzlich hat jeder, ob Privatperson, Verein oder Verband etc. die Möglichkeit, sich beim Presserat zu beschweren.

Welche Form sollte die Beschwerde haben?

Sie muss schriftlich – nach Möglichkeit unter Bezugnahme auf den Pressekodex – eingereicht werden. Dies kann über ein Beschwerdeformular auf der Homepage geschehen oder per Post an die Geschäftsstelle. Der Artikel sollte mit eingereicht werden, im Online-Bereich sind der Link zum Artikel sowie ein Screenshot notwendig.

Wichtige Hinweise:

- Der Presserat ist für journalistisch-redaktionelle Inhalte der Printmedien sowie von Telemedien (ohne Rundfunk) zuständig.
- Für Gegendarstellungs- und Schmerzensgeldansprüche sowie Anzeigen/Werbung ist der Presserat nicht zuständig.
- Die Beschwerde ist kostenlos.

Der Presserat besitzt folgende Sanktionsmöglichkeiten:

- öffentliche Rüge (mit Abdruckverpflichtung)
- nicht-öffentliche Rüge (auf Abdruck wird verzichtet, z.B. aus Gründen des Opferschutzes)
- Missbilligung
- Hinweis

Darüber hinaus kann der Beschwerdeausschuss trotz begründeter Beschwerde auf eine Maßnahme verzichten, wenn das betroffene Presseorgan den Fall in Ordnung gebracht hat (z.B. durch den Abdruck eines Leserbriefes oder eine redaktionelle Richtigstellung).

Fragen & Antworten | Maßnahmen

Weitere Informationen:

Wenn Sie Näheres über den Presserat und seine Arbeit erfahren möchten, können Sie gegen eine Schutzgebühr die folgenden Publikationen beziehen:

[Pressekodex](#) (auch in Englisch)

[Tätigkeitsbericht zum Redaktionsdatenschutz](#)

[Datenschutz in Redaktionen – Ein Leitfaden](#) auch als Leitfaden kompakt erhältlich

Das [Jahrbuch](#) des Deutschen Presserats erhalten Sie bei der UVK Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 102051, 78420 Konstanz

Deutscher Presserat

Fritschestr. 27/28
10585 Berlin
Tel.: 030 - 367 007 - 0
Fax: 030 - 367 007 - 20
E-Mail: info@presserat.de
www.presserat.de